

Interessante  
Verfügung der  
Finanzbehörde  
Hamburg

► Werbungskosten

### Erfolgles Adhäsionsverfahren: Polizist kann Kosten abziehen

| Das Adhäsionsverfahren bietet dem Verletzten einer Straftat die Möglichkeit, einen gegen den Beschuldigten entstandenen vermögensrechtlichen Anspruch (z. B. Schmerzensgeld) bereits im Strafverfahren geltend zu machen. Hat ein Polizist ein solches Adhäsionsverfahren angestrengt und führt das nicht zum Erfolg, kann er Aufwendungen Dritter, die er tragen muss, als Werbungskosten geltend machen. Diese Auffassung vertritt die Finanzbehörde Hamburg. |

**Hintergrund |** Adhäsionsverfahren sollen die Zivilgerichte entlasten. Denn bei ihnen entscheidet das Strafgericht auch über den zivilrechtlichen Anspruch. Im konkreten Fall waren Beamte während eines Einsatzes beleidigt, angegriffen und verletzt worden. Sie hatten deshalb das Adhäsionsverfahren beantragt und Schmerzensgeld verlangt. Der Richter lehnte das ab, weil er die Vorträge der Polizisten für „unsubstantiiert und lückenhaft“ hielt. Ergo mussten sie die Kosten übernehmen, die dem Beschuldigten für das Adhäsionsverfahren entstanden waren. Diese Aufwendungen stellen bei den Polizisten Werbungskosten dar, so die Finanzbehörde Hamburg (Fach-Info 7/2018 vom 08.11.2018, Az. S 2210 - 2018/001 – 52, Abruf-Nr. 210011).

► Werbungskosten

### Keine erste Tätigkeitsstätte: Volle Verpflegungspauschale?

| Muss es ein Arbeitnehmer, der keine erste Tätigkeitsstätte hat und vom Arbeitgeber unentgeltlich verpflegt wird, hinnehmen, dass seine Verpflegungspauschale gekürzt wird – und damit im Zweifel auf null Euro herabfällt? Mit dieser Frage muss sich der BFH befassen. |

Im konkreten Fall hatte ein nautischer Offizier, der auf See tätig war (= keine erste Tätigkeitsstätte) Verpflegungsmehraufwand geltend gemacht, obwohl er auf dem Schiff kostenlos verpflegt worden war. Der Seemann bezog sich auf den Wortlaut von § 9 Abs. 4a S. 8 EStG, wonach eine Kürzung der Verpflegungspauschale wegen kostenloser Arbeitgeberverpflegung nur greife, wenn einem Arbeitnehmer außerhalb seiner ersten Tätigkeitsstätte eine Mahlzeit zur Verfügung gestellt werde. Da Bordpersonal aber keine erste Tätigkeitsstätte habe, würde die Kürzungsvorschrift hier nicht greifen. Das FG sah das anders. Die Verpflegungspauschale in § 9 Abs. 4a S. 2 EStG sei nur dazu da, dem Arbeitnehmer tatsächlich entstandene beruflich veranlasste Mehraufwendungen abzugelten. Der Abzug eines Verpflegungsmehraufwands scheidet daher immer aus, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer unentgeltlich Frühstück, Mittag- und Abendessen zur Verfügung stelle (FG Niedersachsen, Urteil vom 02.07.2019, Az. 15 K 266/16, Abruf-Nr. 210944).

**Wichtig |** Auch wenn der Revision keine großen Chancen eingeräumt werden. Der Offizier hat sie eingelegt, sodass sich Betroffene in vergleichbaren Fällen darauf berufen können. Das Verfahren beim BFH trägt das Az. VI R 27/19.

Nautischer  
Offizier ist vor  
den BFH gezogen